



# **GEMEINDE KILLWANGEN**

---

## **Reglement über die Benützung der Schulanlage Zelgli**

---



---

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
<b>II. Benützung der Turn- und Sportanlage.....</b>	<b>4</b>
<b>III. Spezielle Vorschriften für die Benützung der Turnhalle .....</b>	<b>4</b>
<b>IV Spezielle Vorschriften für Turnplatz und Sportrasen .....</b>	<b>5</b>
<b>V. Veranstaltungen.....</b>	<b>6</b>
<b>VI. Benützungsgebühren und Entschädigungen .....</b>	<b>6</b>
<b>VII. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>7</b>
<b>Hausordnung.....</b>	<b>8</b>

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.



## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

<sup>1</sup> Sämtliche Schulräume, Kindergarten, Turnhalle, Turnplatz und Spielwiese haben in erster Linie der Schule zu dienen. Die Benützung der vorgenannten Räumlichkeiten und Plätze durch die Gemeinde, ihrer Vereine und einer weiteren Öffentlichkeit ist ausserhalb der Schulzeit möglich.

Grundsatz

<sup>2</sup> Über die Benützung während der Schulzeit (Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr) entscheidet das Schulsekretariat.

<sup>3</sup> Ausserhalb der Schulzeit können Turnhalle, Garderobe und Sportanlage den Vereinen und anderen Gruppen zur regelmässigen Benützung überlassen werden. Die Bewilligung für deren Benützung wird auf schriftlichem Gesuch hin durch den Gemeinderat erteilt.

<sup>4</sup> Die Räumlichkeiten und Aussenanlagen stehen den Vereinen bis 22.00 Uhr zur Verfügung. An Sonntagen und Schulferien bleiben sämtliche Räume geschlossen, sowie an folgenden Feiertagen:

- Karfreitag bis und mit Ostermontag
- Auffahrt (inkl. darauf folgender Freitag, Samstag und Sonntag)
- Pfingstmontag (inkl. voran gegangenes Wochenende)
- Fronleichnam (inkl. darauf folgender Freitag, Samstag und Sonntag)
- 1. August (inkl. allenfalls darauf folgendes Wochenende)
- Heilig Abend bis Berchtoldstag (24. Dezember bis und mit 2. Januar).  
Fällt der 2. Januar auf einen Freitag, dürfen sämtliche Räume am darauf folgenden Wochenende ebenfalls nicht genutzt werden.

Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat.

<sup>5</sup> An allen bestehenden Einrichtungen dürfen keinerlei Änderungen vorgenommen werden. Die Benutzer haften für den Schaden, den sie an Gebäude, Geräten und Anlagen verursachen. Beschädigungen und andere Vorkommnisse sind unverzüglich der Hauswartung oder Gemeindeganzlei zu melden.

<sup>6</sup> Auf der Schulanlage besteht ein allgemeines Fahrverbot. Velos, E-Trottis und Mofas dürfen nicht an die Gebäudemauern oder sonst wie abgestellt werden, sondern sind in den hierzu vorgesehenen Velo- /Mofaständern unterzubringen.

<sup>7</sup> Das Rauchen und die Konsumation von Drogen sowie Alkohol sind auf der gesamten Schulanlage verboten.

<sup>8</sup> Das Öffnen und Schliessen der Räume sowie die Bedienung der Beleuchtung ist in der Verantwortung der Vereine.

<sup>9</sup> In allen Schulräumen und auf allen Schulplätzen ist jede politische Werbung verboten.



## II. Benützung der Turn- und Sportanlage

### Art. 2

<sup>1</sup> Für die regelmässige Belegung der Turnhalle legt die Gemeindekanzlei jährlich einen Stundenplan fest.

Benützung der  
Turn- und  
Sportanlage

<sup>2</sup> Das Betreten der Hallen ist nur mit sauberen, nicht färbenden Hallen-Turnschuhen gestattet. Beim Turnbetrieb im Freien sind Schuhe und Geräte vor dem Eintritt in die Halle zu reinigen.

<sup>3</sup> In Garderoben und Duschen ist auf Ordnung und Reinlichkeit zu achten. Sie sind, wenn nötig, zu wischen. Mit Warmwasser ist haushälterisch umzugehen. Auf den Verzehr von Lebensmittel ist zu verzichten.

<sup>4</sup> Benutzte Geräte sind nach Übungen wieder an ihren Platz und auf deren ursprünglichen, für den Turnunterricht geeigneten Stand zu bringen (z.B. Barrenholme herunterstellen, Pferdepaschen entspannen). Eine fachgemässe Behandlung der Geräte wird vorausgesetzt.

<sup>5</sup> Die Gemeinde lehnt jede Haftpflicht gegenüber Vereinen und ihren Mitgliedern für Beschädigungen oder Verlust von Gegenständen sowie Unfällen ab.

## III. Spezielle Vorschriften für die Benützung der Turnhalle

### Art. 3

<sup>1</sup> Der Notausgang Ost ist durch Ausschwenken der Sprossenwand frei zu machen.

Spezielle  
Vorschriften  
für die  
Benützung der  
Turnhalle

<sup>2</sup> Ein Mittelgang von ca. 2 m Breite ist auf diesen Ausgang auszurichten.

<sup>3</sup> Für allfällige Schäden wird auf Art. 1 Abs. 5 des Reglements verwiesen.

<sup>4</sup> Den Vereinen wird empfohlen, im eigenen Interesse für die Dauer der Veranstaltung jeweils eine verantwortliche Person für den allgemeinen Betrieb zu bestimmen.

### Art. 4

<sup>1</sup> Für die Bestuhlung sind 50 Tische, 265 Stühle, 4 grosse Transportwagen (für Tische) und 10 kleine Transportrollis (für Stühle) vorhanden.

Bestuhlung

<sup>2</sup> Max. 10 Tische auf einen Transportwagen laden. Es darf mit den Transportwagen nicht in die Turnhalle gefahren werden, damit der Boden nicht beschädigt wird.

<sup>3</sup> Die Stühle sind auf die Rollis zu laden. Beim Be- und Entladen der Stühle sowie Tische vorsichtig stapeln. Tische sind im Magazin auf 2 Wagen zu je 25 Tischen zu schichten.



<sup>4</sup> Die Tische sind nach Schluss der Veranstaltung vor dem Versorgen sauber zu waschen und auf Beschädigungen zu prüfen.

**Art. 5**

<sup>1</sup> Die Bühne kann nach Bedarf ganz oder in Teilstücken aufgestellt werden. Die Bühne ist nach Anweisung der Hauswartung auf- und wieder abzubauen.

Bühne

<sup>2</sup> Die Bühne befindet sich im Geräteraum und ist dort auch wieder zu deponieren.

## IV Spezielle Vorschriften für Turnplatz und Sportrasen

**Art. 6**

<sup>1</sup> Zur Schonung des Rasens darf die Spielwiese im Frühjahr nicht betreten werden, bevor der erste Schnitt erfolgt ist; nachher ist der Zutritt nur bei trockenem Boden und nur mit Turnschuhen gestattet.

Sportrasen

<sup>2</sup> Bei Regenwetter oder feuchten Witterung ist das Betreten gänzlich untersagt.

**Art. 7**

<sup>1</sup> Die Aussenanlagen dürfen bis spätestens 22.00 Uhr benützt werden.

Aussenanlage

<sup>2</sup> Bei Regenwetter oder feuchter Witterung ist das Betreten gänzlich untersagt.

<sup>3</sup> Der Quarzsand (Füllung) bei der Weit- und Hochsprunganlage ist jeweils nach Gebrauch auszuebnen.



## V. Veranstaltungen

### Art. 8

<sup>1</sup> Ausserordentliche Veranstaltungen sind mind. 2 Monate vorher mit schriftlichem Gesuch an den Gemeinderat zu stellen.

Veranstaltungen

<sup>2</sup> Für die Bewirtung bei Veranstaltungen ist die Bewilligung bei dem zuständigen Amt einzuholen.

<sup>3</sup> Die Organisation für genügende und ordnungsmässige Parkplätze sowie deren Aufsicht ist in der Verantwortung des Veranstalters.

<sup>4</sup> Signal- und Hinweismaterial ist nach Schluss der Veranstaltung umgehend zu entfernen.

## VI. Benützungsgebühren und Entschädigungen

### Art. 9

<sup>1</sup> Die Benützungsgebühren für auswärtige Vereine, Verbände, Institutionen usw., werden durch den Gemeinderat festgelegt.

Allgemein

<sup>2</sup> Der Benützungstarif kann bei der Gemeindekanzlei angefordert werden.

<sup>3</sup> Die Abteilung Finanzen stellt die Benützungsgebühren in Rechnung.

<sup>4</sup> Keine Benützungsgebühren entrichten: Dorfvereinen; örtliche Organisationen sportlicher-, kultureller-, politischer-, und gemeinnütziger Art; Behörden und deren Beauftragte der Gemeinde (Einwohner- und Ortsbürgergemeinde).

### Art. 10

<sup>1</sup> Die Organisation für den Betrieb des Office (Instruktionen, Kontrolle, Wartung etc.) ist Aufgabe der Hauswartung.

Office

<sup>2</sup> Beschädigtes Inventar bzw. zerbrochenes Geschirr muss der Hauswartung umgehend gemeldet werden. Eine Inventarliste ist vorhanden.

### Art. 11

Benützungsgebühren für auswärtige Vereine, Verbände, Institutionen usw.:

Gebühren

a) Turnhalle inkl. Heizung, Strom, Reinigungsmaterial

- |                           |            |
|---------------------------|------------|
| - pro Abend oder Halbtage | CHF 100.00 |
| - pro Tag                 | CHF 150.00 |

b) Zuschlag Dusche

- |                    |            |
|--------------------|------------|
| - pro Tag pauschal | CHF 100.00 |
|--------------------|------------|

c) Zuschlag für Spielplatzbenützer

- |                    |            |
|--------------------|------------|
| - pro Tag pauschal | CHF 100.00 |
|--------------------|------------|



## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 12

<sup>1</sup> Vereine und übrige Benützer öffentlicher Räume und Plätze haben sich an vorstehende Vorschriften zu halten: Im Falle von Verstößen gegen das Reglement werden die Fehlbaren durch den Gemeinderat verwarnt und gegebenenfalls von der Benützung der Anlagen ausgeschlossen.

Inkraftsetzung

<sup>2</sup> Das vorstehende Reglement gilt, soweit es das Schulturnen betrifft, auch für die Schule.

<sup>3</sup> Das Reglement wird den Vereinen von Killwangen zugestellt.

<sup>4</sup> Das Reglement ersetzt alle früheren Beschlüsse und tritt auf den 1. Februar 2025 in Kraft. Ergänzungen oder Änderungen werden jeweils in einem Anhang zum Reglement verbindlich geregelt und den Vereinen zugestellt.

Killwangen, 27. Januar 2025

**NAMENS DES GEMEINDERATES KILLWANGEN**

Der Gemeindeammann:  
Markus Schmid

Die Gemeindeschreiberin:  
Sandra Spring



---

## Hausordnung

### Mehrzweckhalle Zelgli

Die in dieser Hausordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.

1. Grundsätzlich gilt es, den bestehenden Anlagen Sorge zu tragen, damit ein ordentlicher und für alle Benützer und Verantwortlichen zufriedenstellender Sport- und Schulbetrieb möglich ist.
2. Die gekennzeichneten Fluchtwege und Fluchttüren müssen jederzeit frei zugänglich sein und dürfen nicht verstellt werden. Das Abstellen von Fahrzeugen und Gegenständen jeglicher Art vor den Fluchttüren ist untersagt.
3. Die Turnhalle darf nur in sauberen, nicht abfärbenden Hallenschuhen betreten werden. Die Schuhe dürfen keine Striemen auf dem Boden hinterlassen. Schuhe, die draussen getragen werden oder wurden, sind keine Hallenschuhe.
4. Das Foyer ist keine Umkleidekabine. Bitte die Garderoben verwenden.
5. In den Turnhallen ist Folgendes ausdrücklich verboten:
  - Rauchen
  - Essen (inkl. Kaugummi)
  - Benützen von Haftharz für Bälle
6. Die Turnhallen dürfen nur gemäss Belegungsplan und unter Anwesenheit einer verantwortlichen Lehrperson oder eines Leiters benützt werden. Als Leiter gilt, wer die Schlüsselverantwortung hat.
7. Zusätzliche Benützungen der Turnhalle und Garderobe (ausserhalb des Belegungsplans) sind nur nach Absprache mit der Gemeindekanzlei erlaubt.
8. Im Geräteraum ist die Ordnung einzuhalten. Verwendete Sportgeräte und Hilfsmittel sind wieder an die dafür vorgesehenen Plätze zu verräumen. Im Geräteraum sind dafür Bilder aufgehängt, die die rechtmässigen Plätze aufzeigen.
9. Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen sind nach Gebrauch sauber und ordentlich zu verlassen.
10. Die Duschen dürfen nur barfuss oder in Badeschuhen betreten werden. Aussenschuhe (zum Reinigen) sind in den Duschen strikte verboten.
11. Die Klassenlehrpersonen/Sportlehrpersonen und Vereine sind dafür verantwortlich, dass die Vorplätze, Garderoben, Duschen, Foyer, Korridor und Treppen nach der Benützung (Trainings, Meisterschaftsspiele, Turniere etc.) ordentlich und wenn nötig gewischt verlassen werden. Die nachfolgenden Benützer und der Hauswart sind dafür dankbar.
12. Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle und der Alten Turnhalle verboten.





13. Für Abfälle und leere PET-Flaschen sind die dafür vorgesehenen Abfalleimer bzw. PETSammelbehälter zu benützen.
14. Bei Sachbeschädigungen und groben Verunreinigungen sind die Verursacher vollumfänglich haftbar. Die ersten Vergehen werden vom Gemeinderat mit einer Verwarnung geahndet, Wiederholungstäter werden mit einer Geldbusse bestraft. Der Gemeinderat kann in schwerwiegenden Fällen resp. bei Wiederholungsfällen gegen einzelne Personen, Personengruppen oder Vereine ein befristetes oder dauerhaftes Benützungsverbot aussprechen.
15. Die Vereine sind dafür verantwortlich, dass jeder Leiter Kenntnis dieser Hausordnung hat. Als Leiter gilt, wer die Schlüsselverantwortung hat.
16. Verursachte oder festgestellte Schäden sind dem Hauswart oder der Gemeindekanzlei umgehend zu melden.